

An die Aktionärinnen und Aktionäre der APG SGA SA

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Datum: Freitag, 23. Januar 2026, 16.30 Uhr (Türöffnung 16.00 Uhr)

Ort: Fédération des Entreprises Romandes (FER), Rue de Saint-Jean 98, 1201 Genf

Einziges Traktandum

(Übersetzung; die französische Fassung ist massgebend)

1. Aktionärsbegehren: Statutenänderung betreffend die Einführung einer Opting-up-Bestimmung

Einziges Traktandum und Aktionärsantrag

1. Aktionärsbegehren: Statutenänderung betreffend die Einführung einer Opting-up-Bestimmung

Die Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung (**NZZ**) hat am 11. Dezember 2025 ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt mit dem einzigen Traktandum der Einführung der nachfolgenden, formell selektiven Opting-up-Bestimmung in die Statuten der Gesellschaft. Die NZZ beantragt, einen neuen Art. 11a wie folgt in die Statuten aufzunehmen:

Artikel 11a

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots gemäss Artikel 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**) entsteht für die Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung und die von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften (zusammen die **NZZ**) – allein oder gemeinsam handelnd – erst, wenn der Grenzwert von 49% der Stimmrechte überschritten wird (Opting-up im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Satz 2 FinfraG), sofern die NZZ den Grenzwert von 33 ⅓% der Stimmrechte gemäss Art. 135 Abs. 1 Satz 1 FinfraG durch den Vollzug der Aktienkäufe, die im Dezember 2025 öffentlich angekündigt wurden, überschreitet. Das Opting-up fällt dahin, sofern die NZZ nach der Überschreitung des Grenzwerts von 33 ⅓% der Stimmrechte diesen Grenzwert durch eine Veräusserung von Aktien der Gesellschaft wieder unterschreitet.

Antrag des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat unterstützt den Antrag der NZZ und empfiehlt der Generalversammlung, den Antrag anzunehmen.

Erläuterungen

Die NZZ hat der APG SGA SA zusammen mit ihrem Begehren Erläuterungen zur beantragten Opting-up-Bestimmung und zu den diesen Antrag veranlassenden beiden Aktienkäufen der NZZ von der JCDecaux SE und der Pargesa Asset Management S.A. unterbreitet. Die Erläuterungen der NZZ enthalten auch weitergehende Ausführungen u.a. zu ihren Absichten.

Die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder der APG SGA SA haben den Antrag der NZZ eingehend geprüft und hierzu eigene Erläuterungen, einschliesslich einer Stellungnahme, verabschiedet. Diese äussern sich zudem zu den Hintergründen der beabsichtigten Transaktionen, den Absichten der anderen von der Opting-up-Bestimmung (indirekt) begünstigten Personen, den Interessenskonflikten derjenigen Verwaltungsratsmitglieder, die in den Ausstand getreten sind sowie den Auswirkungen der Opting-up-Klausel.

Die Erläuterungen der NZZ sowie die Erläuterungen und Stellungnahme der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder der APG SGA SA sind dieser Einladung als Beilagen angehängt und integrierende Bestandteile dieser Einladung. Den Aktionärinnen und Aktionären wird die Einladung mit diesen Beilagen zugestellt. Zudem sind die jeweiligen Erläuterungen in elektronischer Form auf unserer Webseite aufgeschaltet <https://www.apgsa.ch/de/investor-relations/> und sie wurden zusammen mit der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 22. Dezember 2025 publiziert.

Für die Annahme dieses Antrags ist gemäss Art. 21 Abs. 1 der Statuten die Zustimmung der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Darüber hinaus bedarf die Einführung der Opting-up-Bestimmung gemäss Praxis der Schweizerischen Übernahmekommission der Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Stimmen der «Minderheitsaktionäre» (sog. «Mehrheit der Minderheit»). Weitere Ausführungen zu diesem zusätzlichen Mehrheitserfordernis finden sich in den Erläuterungen.

Genf, 22. Dezember 2025

Der Verwaltungsrat

Beilagen:

1. Erläuterungen der NZZ für die von ihr beantragte Einführung eines Opting-up
2. Erläuterungen und Stellungnahme des Verwaltungsrates der APG SGA SA zum Begehren der NZZ betreffend Opting-up-Klausel
3. Anmelde- und Vollmachtsformular
4. Antwortcouvert

Organisatorische Hinweise

Möglichkeiten zur Beteiligung an der Generalversammlung

Sie können an der Generalversammlung persönlich teilnehmen oder sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person vertreten lassen. Sie können uns Ihre Präferenz mittels beigelegtem Anmelde- und Vollmachtsformular oder über die Aktionärsplattform Nimbus ShApp mitteilen. An der Generalversammlung stimmberechtigt sind die am 16. Januar 2026, 17.00 Uhr, im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

Persönliche Teilnahme

Bitte stellen Sie das beigelegte Anmelde- und Vollmachtsformular bis zum 16. Januar 2026 dem Aktienregister mittels beiliegendem Antwortcouvert zu oder registrieren Sie sich über die Aktionärsplattform Nimbus ShApp (<https://apgsga.shapp.ch>). Sie erhalten in der Folge eine Zutrittskarte mit Stimmzettel. Der Versand erfolgt ab dem 16. Januar 2026 an die Anschrift der Aktionärin oder des Aktionärs. Bitte bringen Sie diese Unterlagen zur Generalversammlung mit. Die Registrierung erfolgt am Eingang zur Generalversammlung gegen Abgabe der Zutrittskarte.

Lageplan

Die Fédération des Entreprises Romandes ist zentral in Genf gelegen. Sie kann zu Fuss vom Bahnhof Cornavin in zehn Minuten erreicht werden. Den Lageplan finden Sie auf der Rückseite.

Vertretung durch unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter wurde Herr Costin van Berchem, Notar, Place d'Armes 20, 1227 Carouge, gewählt. Sie können Ihre Vollmacht und Weisungen entweder mit dem beigelegten Anmelde- und Vollmachtsformular oder über die Aktionärsplattform Nimbus ShApp (<https://apgsga.shapp.ch>) elektronisch übermitteln. Für Fragen zur Plattform stehen Ihnen die Hotline +41 55 617 37 50 oder die E-Mail-Adresse shapp@nimbus.ch zur Verfügung. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens Mittwoch, 21. Januar 2026, um 23.55 Uhr möglich.

Vertretung durch eine andere Person

Bitte vermerken Sie dies an der entsprechenden Stelle auf dem beigelegten Anmelde- und Vollmachtsformular. Bei Vertretung durch eine andere Person werden die Zutrittskarte sowie die Stimmzettel an die Aktionärin oder den Aktionär versandt. Diese oder dieser hat sodann die Vollmacht auf der Rückseite der Zutrittskarte zu unterzeichnen und sie zusammen mit dem Stimmmaterial ihrer/seiner Vertretung zu übergeben.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Damit eine korrekte Feststellung der vertretenen Stimmen gewährleistet werden kann, ist bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung das nicht verwendete Stimmmaterial am Ausgang abzugeben.

Beschlüsse der Generalversammlung

Die Beschlüsse der Generalversammlung stehen allen Aktionärinnen und Aktionären ab dem 6. Februar 2026 am Verwaltungssitz der Allgemeinen Plakatgesellschaft AG, einer Unternehmung der APG SGA SA, an der Giesshübelstrasse 4 in 8045 Zürich sowie auf elektronischem Weg unter www.apgsga.ch/de/ir zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Beilage 1: Erläuterungen der NZZ für die von ihr beantragte Einführung eines Opting-up¹

Einführung

Der Generalversammlung der Gesellschaft wird beantragt, die unter dem einzigen Traktandum und dem zugehörigen Antrag vorgelegte Opting-up-Bestimmung (das **Opting-up**) als neuen Artikel 11a in die Statuten der Gesellschaft aufzunehmen. Den Antrag zur Aufnahme des Opting-up in die Statuten der Gesellschaft hat die Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung (die **NZZ**), bestehende Aktionärin der Gesellschaft, gestellt. Sie hat dem Verwaltungsrat der Gesellschaft ein entsprechendes Begehren um Einberufung einer Generalversammlung und Traktandierungsbegehren unterbreitet.

Mit ihrem Begehren hat die NZZ dem Verwaltungsrat der Gesellschaft auch die nachfolgenden Erläuterungen unterbreitet, die der Verwaltungsrat den Aktionären im Rahmen dieser Einladung im Hinblick auf die Beschlussfassung über das Opting-up zur Verfügung stellt. Darin werden zuerst die Ausgangslage und die Aktienkaufverträge, die zwischen der NZZ und JCDecaux SE (**JCD**) einerseits und zwischen der NZZ und Pargesa Asset Management SA (**Pargesa**) andererseits abgeschlossen wurden (zusammen die **Transaktionen**), dargestellt. Danach wird über das Opting-up und seine Auswirkungen sowie über die Vorgaben für die Aufnahme des Opting-up in die Statuten der Gesellschaft orientiert. Schliesslich erläutert die NZZ ihre Absichten im Zusammenhang mit den Transaktionen und der Einführung des Opting-up in die Statuten der Gesellschaft.

Erläuterungen: Ausgangslage und angekündigte Transaktionen

- Ausgangslage Aktionariat: Gemäss den veröffentlichten aktuellen Offenlegungsmeldungen² nach Art. 120 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) verfügen die folgenden Aktionäre bzw. wirtschaftlich Berechtigten über 3 % oder mehr der Stimmrechte der Gesellschaft:
 - NZZ: 25 % (750 000 Namenaktien);
 - JCDecaux SE: 16.44 % (493 101 Namenaktien)³;
 - Pargesa Asset Management SA: 13.86 % (415 787 Namenaktien)⁴;
 - Pictet Asset Management SA: 5.002 % (150 071 Namenaktien)⁵;
 - Markus und Andreas Scheidegger: 3.989 % (119 691 Namenaktien)⁶;
 - UBS Fund Management (Switzerland) AG: 3.731 % (111 936 Namenaktien)⁷.
- Angekündigte Transaktionen und ihre Bedingungen: Am 11. Dezember 2025 hat die NZZ mit JCD einerseits und mit Pargesa andererseits je einen Aktienkaufvertrag unterzeichnet, gemäss welchen die NZZ von JCD 325 519 Aktien der Gesellschaft und von Pargesa 274 481 Aktien der Gesellschaft zum Preis von CHF 220 pro Aktie der Gesellschaft erwirbt. Der Vollzug der Transaktionen untersteht (zusammenfassend) unter anderem den Bedingungen, dass ein Opting-up wirksam in die Statuten der Gesellschaft aufgenommen worden ist und die Schweizerische Übernahmekommission (**UEK**) die Gültigkeit der Aufnahme des Opting-up in die Statuten der Gesellschaft rechtskräftig festgestellt hat, und dass die zuständigen Fusionskontrollbehörden dem Vollzug der Transaktionen zugestimmt haben.

¹ Die NZZ hat der APG SGA SA ihre Erläuterungen auf Deutsch unterbreitet. Die französische Fassung ist eine Übersetzung.

² In den folgenden Fussnoten ist angegeben, sofern für bestimmte Aktionäre abweichende Informationen vorliegen.

³ Gemäss eigenen aktuellen Angaben von JCDecaux SE.

⁴ Gemäss eigenen aktuellen Angaben von Pargesa Asset Management SA.

⁵ Abweichende Angabe im APG|SGA-Geschäftsbericht 2024: 5.13 % (153 864 Namenaktien).

⁶ Abweichende Angabe im APG|SGA-Geschäftsbericht 2024: 3.3 % (98 850 Namenaktien).

⁷ Abweichende Angabe im APG|SGA-Geschäftsbericht 2024: 3.61 % (108 167 Namenaktien).

- Voraussichtliches Aktionariat nach Vollzug der angekündigten Transaktionen unter der Annahme, dass sich die Beteiligungen anderer Aktionäre nicht verändern (wo nicht anders vermerkt wiederum gestützt auf die gleichen aktuellen Offenlegungsmeldungen nach Art. 120 FinfraG):
 - NZZ: 45 %
 - JCDecaux SE: 5.59 %⁸
 - Pargesa Asset Management SA: 4.71 %⁹
 - Pictet Asset Management SA: 5.002 %
 - Markus und Andreas Scheidegger: 3.989 %
 - UBS Fund Management (Switzerland) AG: 3.731 %

Das beantragte Opting-up, seine Auswirkungen und die Vorgaben für seine Aufnahme in die Statuten

Die Aufnahme des Opting-up in die Statuten der Gesellschaft ist wie soeben dargestellt ein zwingender Bestandteil der Transaktionen. Ohne die Aufnahme des Opting-up in die Statuten der Gesellschaft wird die NZZ die Transaktionen nicht vollziehen, da die NZZ aktuell nicht beabsichtigt, ein Pflichtangebot zu unterbreiten (siehe zum Pflichtangebot unten), und die Gesellschaft eine Publikumsgesellschaft bleiben soll.

Dies ist vor dem Hintergrund von Art. 135 Abs. 1 und Art. 125 Abs. 4 FinfraG zu sehen:

- Gemäss Art. 135 Abs. 1 Satz 1 FinfraG muss, wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33 ⅓ % der Stimmrechte einer Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, ein Angebot unterbreiten für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft. Ein solches Angebot wird als Pflichtangebot bezeichnet. Dabei sind die auf Pflichtangebote anwendbaren Bestimmungen des FinfraG und dessen Ausführungsverordnungen zu beachten. Insbesondere gilt für ein Pflichtangebot ein Mindestpreis, der dem höheren der folgenden Beträge entspricht: (1) Dem höchsten Preis, den der Anbieter in den zwölf letzten Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat, und (2) dem Börsenkurs; jeweils gemäss näherer Umschreibung in den Ausführungsverordnungen zum FinfraG und Auslegung durch die Praxis der UEK.
- Gemäss Art. 125 Abs. 4 FinfraG kann eine Zielgesellschaft jedoch jederzeit, d.h. auch nach der Kotierung ihrer Beteiligungspapiere, eine Bestimmung in ihre Statuten aufnehmen, wonach ein Übernehmer nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Art. 135 Abs. 1 Satz 1 FinfraG – also einem Pflichtangebot – verpflichtet ist, sofern dies nicht eine Benachteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Art. 706 OR bewirkt. Eine solche Bestimmung wird als Opting-out-Bestimmung bezeichnet.
- Alternativ können Zielgesellschaften gemäss Art. 135 Abs. 1 Satz 2 FinfraG den Grenzwert für ein Pflichtangebot bis auf 49 % der Stimmrechte anheben. Eine solche Bestimmung wird als Opting-up-Bestimmung bezeichnet. Bei dem von der NZZ der Generalversammlung beantragten Opting-up handelt es sich um eine solche Opting-up-Bestimmung. Im Unterschied zu einer Opting-out-Bestimmung wird ein Pflichtangebot mit einer Opting-up-Bestimmung nicht gänzlich wegbedungen, sondern von der Überschreitung eines höheren Grenzwerts – als den 33 ⅓ % gemäss der Regelung unter Art. 135 Abs. 1 Satz 1 FinfraG – abhängig gemacht. Demnach ist eine Opting-up-Bestimmung aus Sicht der Minderheitsaktionäre eine mildere Massnahme als eine Opting-out-Bestimmung. Die Vorgaben für die nachträgliche Einführung einer Opting-up-Bestimmung sind aber die gleichen wie diejenigen einer nachträglichen Einführung einer Opting-out-Bestimmung (siehe zu diesen Vorgaben unten).

Da die NZZ durch den Vollzug der Transaktionen den Grenzwert von 33 ⅓ % der Stimmrechte der Gesellschaft überschreiten würde, steht dieser Vollzug (zusammenfassend) deshalb unter anderem unter den Bedingungen, dass das Opting-up wirksam in die Statuten der Gesellschaft aufgenommen worden ist und die UEK die Gültigkeit der Aufnahme des Opting-up in die Statuten der Gesellschaft rechtskräftig festgestellt hat. Die UEK hat eine entsprechende Feststellungsverfügung erlassen, aus der die Voraussetzungen für die übernahme-rechtlich gültige Aufnahme des Opting-up in die Statuten der Gesellschaft hervorgehen (die **UEK-Verfügung**).

⁸ Gemäss eigenen aktuellen Angaben von JCDecaux SE.

⁹ Gemäss eigenen aktuellen Angaben von Pargesa Asset Management SA.

Das der Generalversammlung vorgelegte Opting-up ist ein sog. *formell selektives* Opting-up. Mit diesem formell selektiven Opting-up wird die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots gemäss Art. 135 Abs. 1 Satz 1 FinfraG nicht generell, sondern ausschliesslich für die NZZ und die von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften aufgehoben, sofern sie den Grenzwert von 33 ⅓ % der Stimmrechte gemäss Art. 135 Abs. 1 Satz 1 FinfraG durch den Vollzug der Aktienkäufe, die im Dezember 2025 öffentlich angekündigt wurden, überschreiten, und solange sie den Opting-up-Grenzwert von 49 % der Stimmrechte der Gesellschaft – auch durch weitere Käufe – nicht überschreiten. Überschreiten die NZZ und die von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften aber den Opting-up-Grenzwert von 49 % der Stimmrechte der Gesellschaft, wird ein Pflichtangebot ausgelöst. Für alle anderen Personen bleibt die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots unverändert bestehen, es gilt für diese also unverändert der Grenzwert von 33 ⅓ % der Stimmrechte der Gesellschaft. Dies schliesst Personen mit ein, die in einem späteren Zeitpunkt allenfalls Aktien von der NZZ erwerben könnten. Der tiefere Grenzwert von 33 ⅓ % der Stimmrechte der Gesellschaft würde sodann auch für die NZZ und die von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften wieder gelten, wenn sie diesen tieferen Grenzwert aktiv, d.h. durch die Veräusserung von Aktien der Gesellschaft, wieder unterschreiten würden.

Vor diesem Hintergrund stellt dieses formell selektive Opting-up gegenüber einem generellen Opting-up, welches die Angebotspflicht für sämtliche Personen und Transaktionen bis zum massgeblichen Opting-up-Grenzwert aufheben würde, und natürlich auch gegenüber einem Opting-out wie oben beschrieben, eine mildere Massnahme dar.

Wird das Opting-up wirksam in die Statuten der Gesellschaft aufgenommen, bedeutet dies, dass die NZZ und die von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften nicht verpflichtet sind, ein Pflichtangebot zu unterbreiten, wenn sie den Grenzwert von 33 ⅓ % der Stimmrechte der Gesellschaft durch den Vollzug der genannten Aktienkäufe überschreiten, solange sie den Opting-up-Grenzwert von 49 % der Stimmrechte der Gesellschaft nicht überschreiten. Für die übrigen Aktionäre der Gesellschaft bedeutet dies, dass sie in einem solchen Fall keine Möglichkeit haben, ihre Beteiligung an der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des FinfraG und dessen Ausführungsverordnungen, u.a. zum geltenden Mindestpreis, zu veräussern. Folglich müsste die NZZ den übrigen Aktionären der Gesellschaft den Preis, den sie in Transaktionen bezahlt, mit denen sie den Opting-up-Grenzwert von 49 % der Stimmrechte der Gesellschaft nicht überschreitet, unabhängig von dessen Höhe nicht anbieten.

Gemäss den Statuten der Gesellschaft kann die Aufnahme des Opting-up in die Statuten der Gesellschaft mit der Zustimmung der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen beschlossen werden (Artikel 21 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft). Damit das Opting-up nach schweizerischem Übernahmerecht wirksam eingeführt wird, ist nach der Praxis der UEK zusätzlich zu diesem statutarischen Mehrheitserfordernis die Zustimmung der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen der sog. «Minderheitsaktionäre» erforderlich. Diese wird auch als «Mehrheit der Minderheit» bezeichnet.

Gemäss der Praxis der UEK ist entscheidendes Kriterium dafür, ob ein Aktionär bei der Ermittlung der «Mehrheit der Minderheit» als «Minderheitsaktionär» zu qualifizieren ist, eine allenfalls vorliegende unterschiedliche Interessenlage in Bezug auf die Einführung der Opting-up-Bestimmung. In Anwendung dieses Kriteriums hat die UEK in der UEK-Verfügung entschieden, dass für die Zwecke der Feststellung der Zustimmung der «Mehrheit der Minderheit» die NZZ, die JCD, die Mitglieder der JCD-Gruppe (gemäss Definition in der UEK-Verfügung), die Pargesa und die Mitglieder der Pargesa-Gruppe (gemäss Definition in der UEK-Verfügung) nicht als «Minderheitsaktionäre» qualifizieren und ihre Stimmen deshalb von der diesbezüglichen Abstimmung bzw. der hierfür erforderlichen gesonderten Auszählung auszuschliessen sind.

Absichten der NZZ

Die NZZ beabsichtigt aktuell nicht, ein öffentliches Angebot für sämtliche sich im Publikum befindlichen Aktien der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Transaktionen werden daher nicht vollzogen, falls das Opting-up nicht wirksam in die Statuten der Gesellschaft aufgenommen wird.

Die NZZ erachtet das *formell selektive* Opting-up als massgeschneidertes Instrument zur Ermöglichung der Transaktionen. Mit dem Opting-up verzichten die Minderheitsaktionäre der Gesellschaft nicht gänzlich auf die

Möglichkeit eines Pflichtangebots. Wie bereits ausgeführt ist das beantragte formell selektive Opting-up auf die NZZ und die von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften beschränkt; es greift nur, sofern diese den Grenzwert von 33 ⅓ % der Stimmrechte durch den Vollzug der genannten Aktienkäufe überschreiten und es kann unter den genannten Voraussetzungen auch wieder dahinfallen. Es wird bewusst kein generelles Opting-up oder gar ein Opting-out beantragt, welches stärker in die Rechte der Aktionäre der Gesellschaft eingreifen würde.

Für die NZZ stellt die geplante Übernahme von zusätzlichen Aktienpaketen von der JCD und von der Pargesa einen konsequenten nächsten Schritt dar.

Aus den folgenden Gründen ist die NZZ der Meinung, dass die Transaktionen auch im Interesse der Gesellschaft sowie ihrer übrigen Aktionäre und Anspruchsgruppen sind:

- Die NZZ konnte durch den Erwerb der 25-prozentigen Beteiligung an der Gesellschaft im letzten Jahr ihre Position in den Werbemärkten um eine Investition in den Bereich Aussenwerbung erweitern. Die NZZ ist ein in der Schweiz tief verwurzeltes, unternehmerisch unabhängiges Medienunternehmen mit hoher Reputation und einer starken Marke in analogen wie in digitalen Nutzer- und Werbemärkten. Als Unternehmen aus demselben geographischen Raum und kulturellen Umfeld versteht die NZZ das Werbegeschäft der Gesellschaft sehr gut. Die NZZ teilt mit der Gesellschaft dieselben Grundwerte und «spricht die gleiche Sprache»; beide Unternehmen stehen für Qualität, Relevanz und höchste Glaubwürdigkeit. Mit der NZZ hat die Gesellschaft eine strategische Investorin, deren Kerngeschäft dem eigenen Geschäftsmodell nahesteht, die langfristig denkt und den nachhaltigen Unternehmenserfolg im Fokus hat.
- Seit Mitte 2024 konnte die NZZ als strategische Investorin der Gesellschaft Erfahrungen sammeln und die Entwicklung des Unternehmens beobachten. Die Annahmen, die dem ursprünglichen Beteiligungserwerb zugrunde lagen, haben sich dabei bestätigt. Deshalb ist die NZZ nun gewillt, ihre Beteiligung an der Gesellschaft auszubauen, was auch als Vertrauensbeweis gewertet werden kann. Der Ausbau der Beteiligung der NZZ durch die Übernahme weiterer Aktienpakete würde das Aktionariat voraussichtlich langfristig stabilisieren und eine verlässliche Basis für die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft schaffen. Gleichzeitig stärken die nationale Verankerung und die Markenstärke der NZZ die Positionierung der Gesellschaft als führender Schweizer Anbieter im Aussenwerbegeschäft.
- Die NZZ stellt sich hinter die von der Gesellschaft kommunizierte Dividendenpolitik für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 und wird sich auch künftig für die Beibehaltung einer aktionärsfreundlichen Ausschüttungspolitik einsetzen. Der NZZ ist es ein Anliegen, dass Kontinuität und Berechenbarkeit gegenüber den Aktionären gewährleistet sind.

Die NZZ bekennt sich zudem ausdrücklich zu einer guten Corporate Governance:

- Angesichts ihrer schon erheblichen Beteiligung von aktuell 25 % und erst recht im Hinblick auf die erhöhte Beteiligung von 45 % für den Fall des Vollzugs der Transaktionen möchte die NZZ ab der kommenden ordentlichen Generalversammlung mit einem zweiten Vertreter im Verwaltungsrat der APG|SGA vertreten sein. Sie ist auch bereit, das Präsidium des Verwaltungsrats zu übernehmen. Die restlichen Mitglieder des Verwaltungsrats wären von der NZZ unabhängig.
- Darüber hinaus haben die Gesellschaft und die NZZ ein Relationship Agreement mit Wirkung ab dem Vollzug der Transaktionen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen, kündbar erstmals auf das Ende dieser Mindestlaufzeit. Das Relationship Agreement sieht insbesondere vor, dass eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats der APG|SGA und seiner Ausschüsse von der NZZ unabhängig sein soll und die NZZ entsprechend nur für eine Minderheit der Mitglieder des Verwaltungsrats der APG|SGA und seiner Ausschüsse eine Nomination vornehmen darf, wobei die Anzahl abgestuft ist nach der Höhe der Beteiligung der NZZ.

Die NZZ ist schliesslich der Ansicht, dass ein weiterer Paketverkauf an die NZZ im Vergleich zu möglichen alternativen Transaktionen der JCD und der Pargesa eher geeignet ist, die Interessen aller Anspruchsgruppen der Gesellschaft zu schützen. Denn alternative Transaktionsformen wie bspw. ein stetiger Abverkauf über die Börse oder die Platzierung von möglicherweise mehreren Teilpaketen in relativ kurzer Abfolge – durch sog. Accelerated Bookbuildings oder in anderer Form – könnten sich negativ auf die Kursentwicklung der (wenig liquiden) Aktien der Gesellschaft auswirken. Ein möglicher Kursrückgang wäre weder im Interesse der Gesellschaft noch ihrer Aktionäre. Durch die Einführung des Opting-up kann aus Sicht der NZZ somit auch eine Basis für einen geordneten, möglichst kursschonenden Übergang geschaffen werden.

Beilage 2: Erläuterungen und Stellungnahme des Verwaltungsrates der APG SGA SA zum Begehren der NZZ betreffend Opting-up-Klausel

Im Zusammenhang mit dem Begehren der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung («**NZZ**») vom 11. Dezember 2025 betreffend die Einführung einer Opting-up-Bestimmung in die Statuten der APG|SGA gemäss dem einzigen Traktandum der einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung nimmt der Verwaltungsrat wie folgt Stellung.

Der Verwaltungsrat bzw. dessen unabhängigen Mitglieder haben den Antrag der NZZ auf Einführung der beantragten Opting-up-Bestimmung eingehend geprüft. Nach der Beurteilung des mit dieser Prüfung befassten Ausschusses der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder liegt die Einführung der beantragten Opting-up-Klausel gemäss Artikel 135 Absatz 1 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 («**FinfraG**») und die damit ermöglichten Transaktionen im langfristigen Interesse der APG|SGA sowie ihrer Aktionäre. Einzelheiten hierzu sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die abschliessende Entscheidung über die Einführung der beantragten formell selektiven Opting-up-Bestimmung in die Statuten der APG|SGA liegt in der alleinigen Kompetenz der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat (bzw. dessen unabhängige Mitglieder) empfiehlt der Generalversammlung, den entsprechenden Antrag der NZZ anzunehmen und die beantragte Statutenänderung zu genehmigen.

1. Hintergründe zu den beabsichtigten Transaktionen

Nach Kenntnis der APG|SGA hält die NZZ derzeit 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft. Weitere bedeutende Aktionäre sind JCDecaux SE («**JCD**») mit 16.44 % und Pargesa Asset Management S.A. («**Pargesa**») mit 13.86 % der Stimmrechte der APG|SGA.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 informierte die NZZ die APG|SGA über ihre Absicht, von JCD und Pargesa unter separaten Kaufverträgen insgesamt weitere 20 % Aktien der Gesellschaft zu erwerben («**Transaktionen**»). Gleichzeitig gab NZZ gegenüber der APG|SGA bekannt, sie beabsichtige nicht, den Publikumsaktionären der APG|SGA ein öffentliches Kaufangebot für ihre APG|SGA-Aktien zu unterbreiten. Entsprechend würden die Transaktionen insbesondere der Bedingung unterstehen, dass ein sog. formell selektives Opting-up wirksam in die Statuten der APG|SGA eingeführt wird. Die NZZ beabsichtige, ein Traktandierungsbegehren zu stellen und dies zu beantragen. Mit den Transaktionen würde NZZ ihre Beteiligung an der APG|SGA von aktuell 25 % auf 45 % erhöhen.

Im Anschluss an das Schreiben der NZZ berief der Verwaltungsratspräsident der APG|SGA unverzüglich für den 7. November 2025 eine Verwaltungsratssitzung ein, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Anlässlich dieser Sitzung wurde beschlossen, dass sich sämtliche von den beteiligten Parteien, d.h. der NZZ, JCD und Pargesa unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder, nämlich Dr. Maya Bundt, Jolanda Grob und Markus Scheidegger, mit den weiteren Beratungen und Entscheidungen in dieser Angelegenheit zu befassen haben. Als Vorsitzende dieses unabhängigen Ausschusses wurde Dr. Maya Bundt bestimmt. Die Verwaltungsratsmitglieder Dr. Daniel Hofer, Dr. Felix Graf, David Bourg sowie Xavier Le Clef, allesamt Vertreter oder nahestehende Personen der in die Transaktionen involvierten Parteien, traten aufgrund von Interessenkonflikten für die weitere Behandlung der Angelegenheit durch den Verwaltungsrat in den Ausstand (siehe dazu im Einzelnen Ziff. 4 nachstehend).

Der Ausschuss der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder traf sich noch am 7. November 2025 zur ersten Sitzung zwecks Besprechung des weiteren Vorgehens und zur Ausarbeitung der Kriterien, die aus Sicht des Ausschusses zur Beurteilung des Antrags auf Einführung eines Opting-up sowie in diesem Zusammenhang der von der NZZ ins Auge gefassten Transaktionen relevant sind.

Zwischen dem 8. November 2025 und dem 11. Dezember 2025 fanden weitere Ausschusssitzungen und Austausche mit Vertretern von NZZ, JCD und Pargesa sowie mit dem CEO der APG|SGA zur eingehenden Beurteilung der Angelegenheit statt.

Am 11. Dezember 2025 teilte die NZZ der APG|SGA mit, dass sie am 11. Dezember 2025 sowohl mit JCD als auch mit Pargesa je einen Aktienkaufvertrag betreffend den Erwerb von insgesamt 600 000 APG|SGA-Aktien zu einem Preis von CHF 220 pro Aktie unterzeichnet habe. Der Vollzug der beiden Transaktionen stehe namentlich unter der oben erwähnten Bedingung, dass das Opting-up wirksam in die Statuten der Gesellschaft aufgenommen wird. Als weitere Vollzugsbedingungen seien vorgesehen, dass die Schweizerische Übernahmekommission («UEK») die Gültigkeit der Aufnahme des Opting-up in die Statuten rechtskräftig feststellt und dass die Schweizerische Wettbewerbskommission sowie die Wettbewerbsbehörde der Republik Serbien die wettbewerbsrechtliche Freigabe für die Transaktionen erteilt.

Am 11. Dezember 2025 erhielt die APG|SGA von der NZZ einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung inklusive Traktandierungsbegehren. Darin beantragte sie die anlässlich dieser ausserordentlichen Generalversammlung zu Abstimmung stehende Aufnahme der Opting-up-Bestimmung in die Statuten der Gesellschaft.

Die UEK hat in ihrer Verfügung vom 11. Dezember 2025 u.a. die übernahmerechtliche Gültigkeit der vorgeschlagenen neuen Statutenbestimmung zum Opting-up unter den in der Verfügung genannten Voraussetzungen festgestellt.

2. Absichten der NZZ und der übrigen durch die Einführung des Opting-up direkt oder indirekt begünstigten Personen

Die NZZ hat dem Verwaltungsrat ihre Absichten im Hinblick auf die beabsichtigten Transaktionen sowie die Einführung der Opting-up-Bestimmung mit den vorstehend wiedergegebenen Erläuterungen der NZZ mitgeteilt (siehe dazu im Einzelnen die Erläuterungen der NZZ, Abschnitt «Absichten der NZZ»).

Die ebenfalls in die beiden geplanten Transaktionen involvierten JCD und Pargesa haben dem Verwaltungsratsausschuss gegenüber in Gesprächen klar zum Ausdruck gebracht, dass sie unabhängig voneinander die strategische Entscheidung getroffen haben (und daran festhalten), ihre Beteiligungen an der APG|SGA zu veräussern bzw. weiter zu reduzieren. Verkaufsabsichten bestanden bei JCD und Pargesa bereits seit einiger Zeit und wurden schon vor der Transaktion kommuniziert, die zum Einstieg der NZZ als Aktionärin der APG|SGA im Sommer 2024 führte. JCD einerseits und Pargesa andererseits haben weiter unabhängig voneinander klar erklärt, dass sich ihre Verkaufsabsichten auch dann nicht ändern, wenn der jeweilige mit der NZZ abgeschlossene Aktienkaufvertrag nicht vollzogen würde. In diesem Fall würden sowohl JCD als auch Pargesa ihren eigenen Aussagen zufolge alternative Optionen zur Veräusserung ihrer jeweiligen APG|SGA-Aktien prüfen.

3. Stellungnahme des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat nimmt die beabsichtigten Transaktionen, das Begehren und den Antrag der NZZ betreffend Einführung einer formell selektiven Opting-up-Bestimmung in die Statuten der APG|SGA zur Kenntnis. An der Sitzung vom 11. Dezember 2025 hat der Verwaltungsrat (bzw. der Ausschuss seiner unabhängigen Mitglieder) diese Stellungnahme verabschiedet:

NZZ als stabiler, langfristiger und starker Partner für die APG|SGA

Die NZZ ist bereits seit Juni 2024 in die APG|SGA investiert. Nach Einschätzung des Ausschusses der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder sowie auch des CEO der APG|SGA hat der Einstieg der NZZ positive Effekte für die Gesellschaft und das Unternehmen gebracht. Die NZZ ist ein in der Schweiz verankertes, unabhängiges Unternehmen mit hoher Reputation und starker Markenpräsenz in analogen und digitalen Nutzer- und Werbemärkten. Zudem versteht die NZZ als Medienunternehmen das Werbegeschäft der APG|SGA, weshalb ihr Engagement auch bei Geschäftspartnern der APG|SGA begrüsst wurde. Der Ausbau der Beteiligung der NZZ fördert aus Sicht des Ausschusses langfristig die Stabilität des Aktionariats der APG|SGA und unterstützt dadurch das Wertsteigerungspotenzial für die Gesellschaft und ihre Aktionäre.

Marktschonende Transaktionen; Bedingungen

Der Verwaltungsrat respektiert die bereits früher mitgeteilten Absichten von JCD und Pargesa, ihre jeweilige APG|SGA-Beteiligung weiter zu reduzieren. Nach Beurteilung des Ausschusses der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder gewährleistet der Aktienverkauf von JCD und Pargesa an die NZZ eine markt- und kurs-

schonende Umsetzung im Vergleich zu möglichen alternativen Transaktionen. Dies schützt die Interessen der APG|SGA, ihrer Aktionäre und weiterer Anspruchsgruppen. Nach Einschätzung des Ausschusses besteht bei alternativen Verkaufsmöglichkeiten ein Risiko, dass sich diese negativ auf den Aktienkurs der APG|SGA auswirken. Ein allfälliger Kursrückgang wäre weder im Interesse der Gesellschaft noch ihrer Aktionäre.

Die NZZ erwirbt die Aktienbeteiligungen von JCD und Pargesa zu einem Kaufpreis von CHF 220 pro Aktie, was dem gleichen Preis entspricht, zu dem die NZZ im Sommer 2024 Aktienpakete von JCD und Pargesa erwarb. Der Preis liegt damit über dem Marktpreis am 11. Dezember 2025 (Schlusskurs CHF 205). Bei einer Annahme des Opting-up durch die ausserordentliche Generalversammlung wird damit nicht nur der NZZ die Erhöhung ihrer Beteiligung auf 45 % ermöglicht, sondern im Ergebnis auch ein Verkauf der beiden verkauften Aktionäre zu diesem Preis. Dass diese Verkaufsmöglichkeit anderen Aktionären nicht angeboten wird, ist eine Folge einer Annahme des beantragten Opting-up durch die Generalversammlung. Da der von der NZZ zu bezahlende Kaufpreis über dem Börsenkurs am 11. Dezember 2025 liegt, ergibt sich für die Transaktionsparteien in gewissem Umfang ein Vorteil gegenüber den übrigen Aktionäre der APG|SGA. Der zwischen den Parteien verhandelte Preis entzieht sich dem Einflussbereich des Verwaltungsrates bzw. seiner unabhängigen Mitglieder. Da die NZZ nicht zu einem Angebot an alle Aktionäre bereit ist, führt eine Ablehnung des Antrages aber auch nicht dazu, dass den Minderheitsaktionären eine Verkaufsmöglichkeit zu diesem Preis eingeräumt würde. Unter Berücksichtigung der weiteren, aus Sicht des Verwaltungsrates vorteilhaften Auswirkungen der Transaktionen auf die Gesellschaft sowie ihre Aktionäre und in Anbetracht der geringen Liquidität der APG|SGA-Aktien und dem Umstand, dass der vereinbarte Kaufpreis nahe an den gehandelten Börsenpreisen der letzten Monate liegt und der Marktpreis nicht unerheblichen kurzfristigen Schwankungen unterliegt, hält der Verwaltungsrat bzw. halten dessen unabhängige Mitglieder dies für vertretbar.

Wahrung der Unabhängigkeit der APG|SGA; gute Corporate Governance

Die NZZ hat klar die Absicht geäussert, die Unabhängigkeit der APG|SGA von der NZZ zu wahren und ihre Führung im Rahmen der Grundsätze guter Corporate Governance zu unterstützen. Dies war für den Ausschuss der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder ein zentrales Anliegen im Rahmen der Beurteilung der beabsichtigten Transaktionen. Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Interessen der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft hat die APG|SGA mit der NZZ am 11. Dezember 2025 ein sog. Relationship Agreement mit Wirkung ab dem Vollzug der Transaktionen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen. Gemäss dieser Vereinbarung stimmt die NZZ insbesondere zu, dass der Verwaltungsrat der APG|SGA stets mehrheitlich mit Personen besetzt sein soll, die von der NZZ unabhängig sind. Der NZZ kommt ein Vorschlagsrecht zur Nominierung von zwei Vertretern der NZZ im Verwaltungsrat der Gesellschaft zu, solange sie mindestens 25 % der Stimmrechte hält, wovon einer der vorgeschlagenen Vertreter als Verwaltungsratspräsident nominiert werden soll. Dieses Recht reduziert sich auf einen Vertreter, wenn sich die Beteiligung der NZZ auf unter 25 % der Stimmrechte (aber mindestens 10 %) reduzieren sollte. Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat kann im Interesse der Gesellschaft von dieser Regel abgewichen werden. In dem Fall, dass der Präsident des Verwaltungsrates ein Vertreter der NZZ ist, hat die NZZ im Rahmen des Relationship Agreements zugesagt, die Ernennung eines unabhängigen Vize-Präsidenten zu unterstützen. Diesem oder einem anderen unabhängigen Mitglied kann ausserdem die Funktion eines sog. Lead Independent Director zugewiesen werden. Die NZZ soll in den Ausschüssen des Verwaltungsrates angemessen vertreten sein, aber in keinem Ausschuss soll eine Mehrheit von Vertretern der NZZ bestehen. Mit dieser Vereinbarung werden nach Ansicht des Verwaltungsrates die Interessen der Minderheitsaktionäre in angemessener Weise geschützt.

Entscheidung der Übernahmekommission

Die UEK hat u.a. die Gültigkeit der Opting-up-Klausel in ihrer Verfügung vom 11. Dezember 2025 unter den in der Verfügung genannten Voraussetzungen bestätigt.

Verwaltungsrat befürwortet die Einführung der formell selektiven Opting-up-Klausel

Im Ergebnis kommt der Ausschuss der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder nach Abwägung der Absichten und Interessen der involvierten Parteien sowie der Auswirkungen der Transaktionen und der Opting-up-Klausel zum Schluss, dass die beabsichtigten Transaktionen und das beantragte Opting-up im langfristigen Interesse der APG|SGA und ihrer Aktionäre sowie weiterer Stakeholder liegt.

Das Opting-up ist zwingender Bestandteil der von der NZZ vorgeschlagenen Transaktionen. Ohne eine entsprechende Bestimmung in den Statuten der APG|SGA wäre ein öffentliches Pflichtangebot zu unterbreiten, was die NZZ klar ausgeschlossen hat. Mit der Einführung der Opting-up-Klausel verzichten die Minderheitsaktionäre der Gesellschaft zwar auf ihre «Exit»-Möglichkeit über ein Pflichtangebot im Rahmen der Transaktionen. Da die Statutenbestimmung allerdings spezifisch auf die NZZ zugeschnitten ist und nur Geltung erlangt, wenn die Transaktionen vollzogen werden, schränkt sie die Rechte der Minderheitsaktionäre nicht mehr als erforderlich ein (siehe dazu im Einzelnen Ziff. 5 nachstehend). Auch wenn das formell selektive Opting-up die NZZ begünstigt und JCD sowie Pargesa ihren Verkauf ermöglicht und damit dazu führt, dass die in die Transaktionen involvierten Parteien einen Vorteil erlangen, der den anderen Aktionären nicht ermöglicht wird, erscheint die Einführung der entsprechenden Statutenklausel aus Sicht des Verwaltungsrates (bzw. dessen unabhängigen Mitglieder) aufgrund der oben erläuterten Gründe durch die dargelegten Interessen der Gesellschaft an den geplanten Transaktionen gerechtfertigt.

4. Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat der APG|SGA setzt sich gegenwärtig aus folgenden sieben Mitgliedern zusammen: Dr. Daniel Hofer (Präsident), Dr. Felix Graf (Vizepräsident), David Bourg, Dr. Maya Bundt, Jolanda Grob, Xavier Le Clef und Markus Scheidegger.

Dr. Daniel Hofer war bis zum 31. August 2025 Mitglied des Group Executive Board der JCD; David Bourg ist Group Chief Financial, IT and Administration Officer von JCD. Dr. Felix Graf ist CEO der NZZ. Xavier Le Clef ist CEO der Compagnie Nationale à Portefeuille CNP, der Muttergesellschaft von Pargesa. Die vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder stehen in Bezug auf die Transaktionen in einem Interessenkonflikt und sind folglich für die Beratungen und die Beschlussfassung über die Angelegenheit in den Ausstand getreten.

Entsprechend wurde an der Verwaltungsratssitzung vom 7. November 2025 u.a. entschieden, dass sich die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder, Dr. Maya Bundt, Jolanda Grob und Markus Scheidegger, mit den Beratungen und Entscheidungen in dieser Angelegenheit zu befassen haben. Sie bildeten dazu den sog. unabhängigen Ausschuss unter dem Vorsitz von Dr. Maya Bundt.

5. Auswirkungen der beantragten formell selektiven Opting-up-Klausel

Gemäss Art. 135 Abs. 1 Satz 1 FinfraG muss ein Aktionär (oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Aktionären), der bestehende oder neue Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft (Zielgesellschaft) erwirbt, und dabei unter Berücksichtigung der Aktien, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33 ⅓ % der Stimmrechte (ob ausübbar oder nicht) dieser Zielgesellschaft überschreitet, allen anderen Aktionären ein öffentliches Angebot zum Erwerb sämtlicher Aktien dieser Zielgesellschaft zu einem Preis unterbreiten, der nicht unter einem bestimmten, gesetzlich festgelegten Mindestpreis liegen darf.

Mit der Aufnahme der unter dem einzigen Traktandum beantragten Opting-up-Bestimmung in die Statuten der APG|SGA wird die NZZ (sowie die von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften) bei Überschreiten der Schwelle von 33 ⅓ % der Stimmrechte von der zuvor beschriebenen Angebotspflicht gemäss Art. 135 Abs. 1 Satz 1 FinfraG befreit (d.h. nicht angebotspflichtig werden), sofern die im Dezember 2025 öffentlich angekündigten Aktienkäufe vollzogen werden. Vielmehr wäre ein öffentliches Kaufangebot von der NZZ erst bei Überschreiten des Grenzwerts von 49 % der Stimmrechte der APG|SGA zu lancieren. Das Opting-up fällt allerdings wieder dahin, sofern die NZZ nach der Überschreitung des Grenzwerts von 33 ⅓ % der Stimmrechte diesen Grenzwert durch eine Veräusserung von Aktien der Gesellschaft wieder unterschreitet.

Im Fall der Genehmigung der Opting-up-Bestimmung verzichten die übrigen bestehenden und künftigen Aktionäre der APG|SGA auf ihr Recht, ihre Aktien im Fall eines Beteiligungsaufbaus durch die NZZ bis zu einem Grenzwert von 49 % zu mindestens dem gesetzlichen Mindestpreis – oder zu einem höheren, freiwillig gebotenen Preis – zu verkaufen.

Mit dem von der NZZ beantragten Opting-up verzichten die Aktionäre der APG|SGA allerdings nicht gänzlich auf ihr Recht, dass ihnen ein Pflichtangebot zu unterbreiten ist. Das Opting-up erlangt nur Geltung, wenn die NZZ den Grenzwert von 33 ⅓ % der Stimmrechte durch den Vollzug der Transaktionen überschreitet.

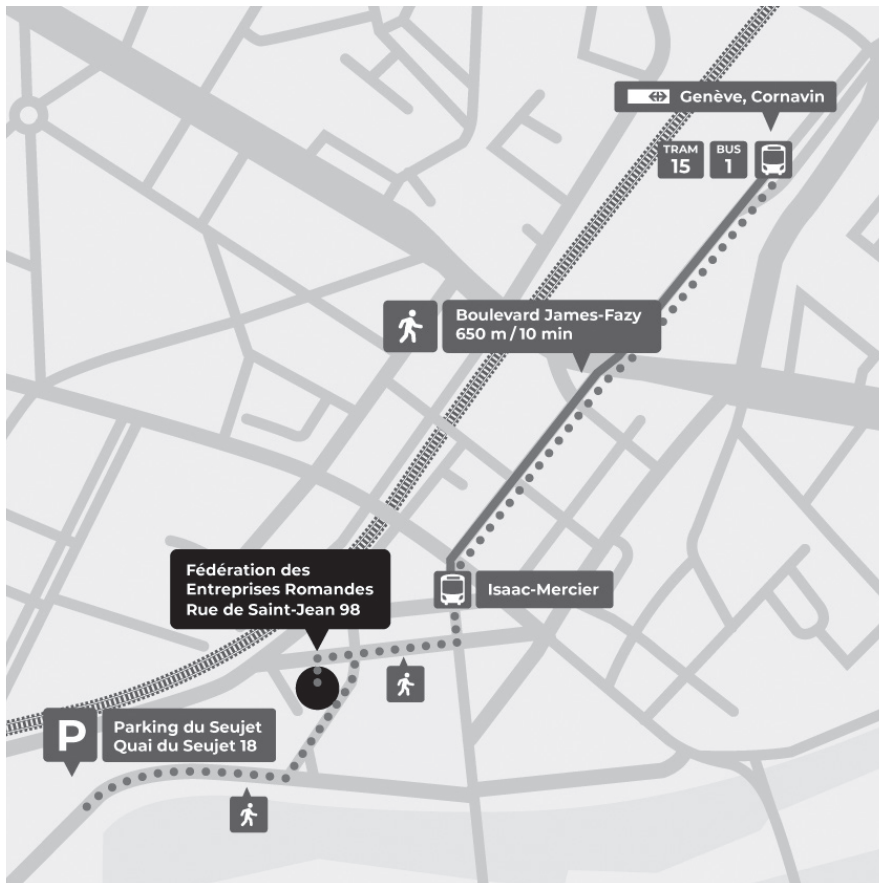
Falls die NZZ künftig den Grenzwert von 49 % der Stimmrechte an der APG|SGA überschreiten sollte, entsteht die Angebotspflicht, ausser die Aktionäre der APG|SGA würden in diesem Zeitpunkt der Einführung einer Opting-out-Bestimmung in die Statuten der Gesellschaft zustimmen. Zudem handelt es sich vorliegend um ein formell selektives Opting-up zugunsten der NZZ (sowie ihrer Tochtergesellschaften), womit dieses nicht auch für andere Aktionäre gilt. Für alle übrigen Personen, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den Grenzwert von 33 ⅓ % der Stimmrechte von APG|SGA überschreiten, gilt weiterhin die Schwelle von 33 ⅓ % für das Auslösen der Angebotspflicht. Dies würde auch zutreffen, falls Investoren oder andere Aktionäre Aktien von der NZZ erwerben und den genannten Grenzwert überschreiten würden. Die beantragte Opting-up-Klausel tangiert die Interessen der Minderheitsaktionäre daher deutlich weniger, als dies bei einem generellen Opting-up (welches für sämtliche Personen und Transaktionen gelten würde) oder bei einem Opting-out (wonach ein Erwerber einer Kontrollmehrheit gänzlich von der Pflicht entbunden wäre, ein öffentliches Kaufangebot zu unterbreiten) der Fall wäre.

6. Beschlussfassung

Gemäss Art. 21 Abs. 1 der Statuten von APG|SGA bedarf die Statutenänderung zur Einführung des formell selektiven Opting-up der Zustimmung der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Zusätzlich ist hierfür nach der Praxis der UEK die Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Stimmen der «Minderheitsaktionäre» erforderlich (sog. «Mehrheit der Minderheit»). Gestützt auf die Verfügung der UEK vom 11. Dezember 2025 ordnet die APG|SGA sämtliche Aktionäre der Gesellschaft ausser die an den Transaktionen beteiligten NZZ, JCD und Pargesa sowie die Mitglieder der JCD- und Pargesa-Gruppe (gemäss Definition in der UEK-Verfügung) den «Minderheitsaktionären» zu.

Lageplan

Fédération des Entreprises Romandes (FER),
Rue de Saint-Jean 98, 1201 Genf



APG|SGA
Out of Home Media

www.apgsga.ch
APG|SGA SA
Carrefour de Rive 1
CH-1207 Genève
investors@apgsga.ch

Gedruckt in der Schweiz
Dezember 2025
Alle Rechte vorbehalten

